

Beteiligung an Windparks

Beratung zum Bürger- und
Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V

Borrentin | 21. November 2022



LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV



Unser Team
unterstützt Sie
bei der
Energiewende
vor Ort.

Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV

Wir unterstützen

- **Kommunen** (Kommunalberatung)
- **Unternehmen** (MVeffizient)
- **Privathaushalte** (Bürgerservice)

bei der Energiewende!

Standorte



Angebote für Kommunen

- ✓ Kommunalberatung
- ✓ Kommunalnetzwerke Energiewende
- ✓ Schulungen
- ✓ Besichtigungen
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Infomobil für Ihre Veranstaltung



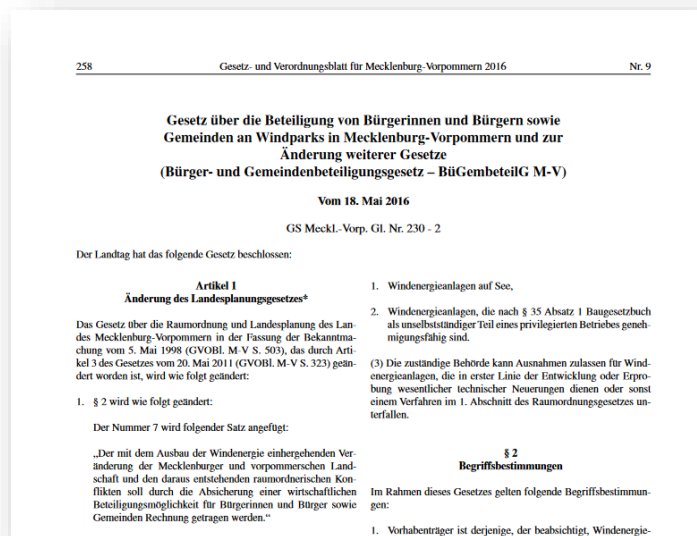
Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks



M-V ist Vorreiter bei der Beteiligung

Bürger und Gemeinden vor Ort profitieren von Windenergie

- Bereits seit 2016 gilt **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V** (kurz: *BüGembeteilG M-V*)
- **verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergieanlagen an Land**
- **Ziele:** Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort



Inhalt des Gesetzes

Grundsatz:

***Windenergie-
Vorhabenträger sind
verpflichtet, Bürger und
Gemeinden
durch Anteile oder
anderweitig zu beteiligen***

Erfasste Anlagen

- **Windenergieanlagen an Land** (also nicht für Solar und Offshore-Wind), die nach **Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedürfen** (d.h. ab 50 Metern Gesamthöhe)
- **Ausnahmen** für Pilotanlagen und anderweitige Beteiligung möglich

Kreis der Begünstigten

- Alle **natürlichen Personen (Einwohner)** im 5-km-Radius um die Anlage,
- **Gemeinden** im 5-km-Radius
- **oder anstelle einer berechtigten Gemeinde:**
 - Kommunalen Zweckverband
 - Amt



Ein Gesetz – drei Möglichkeiten

Möglichkeiten für die Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V

Gesellschaftliche Beteiligung

- Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgern Anteile an, im Gesamtwert von 20 % an der Projektgesellschaft

Ersatz für die direkte Beteiligung

- Ausgleichabgabe für die Gemeinden
- Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Freiwillige Lösung über Öffnungsklausel

- **Aktuell der Regelfall, daher besonders wichtig**

Im Fokus: Freiwillige Lösung über Ausnahme

Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V und nötige Schritte

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine **Ausnahme vom Gesetz** zulassen, wenn eine **anderweitige Beteiligung**, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), **verbindlich umgesetzt werden soll**, die den Gesetzeszweck erfüllt

Konzept zur
anderweitigen Beteiligung 



Ausnahmeantrag des
Vorhabenträgers 



Bewilligung der
Ausnahme 

Schritte zur Ausnahme

Details zur Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V

Konzept zur anderweitigen Beteiligung

- Erstellt Vorhabenträger
- Muss Zweck des BüGembeteilG M-V entsprechen
- Kooperation mit Gemeinde / Bürgerinnen und Bürgern empfehlenswert



Ausnahmeantrag des Vorhabenträgers

- Beinhaltet Beteiligungskonzept
- Antrag an Wirtschaftsministerium M-V ab BImSchG-Genehmigung
- Aktuell der Regelfall bei Windvorhaben



Bewilligung der Ausnahme

- keine unmittelbare Geltung BüGembeteilG M-V mehr
- Bescheid macht Beteiligungskonzept verbindlich und verpflichtet Vorhabenträger zur Umsetzung



Gesetzliche Ausnahme wird zur Regel

- **Vorhabenträger beantragen in der Regel Ausnahme** vom BüGembeteilG M-V und schlagen anderweitige Beteiligung vor
- **Zweck** des BüGembeteilG M-V **muss gewahrt** bleiben
 - Einzelfallentscheidung des Wirtschaftsministeriums M-V
 - Positive Wertung für Konzepte, die **von Gemeinden mitentwickelt und -getragen** werden
 - **Ansatzpunkt für kommunale Einflussnahme**, um individuell passendes Beteiligungskonzept mit Vorhabenträger zu entwickeln
 - **Aber: kein rechtlicher Anspruch** von Gemeinde/Bürgerinnen/Bürger, an der Konzepterstellung mitzuwirken

Beispiel für die neuen Handlungsspielräume

Wie können Beteiligungskonzepte aussehen?

Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden

- Bis zu 0,2 ct/kWh
- Für Gemeinden im 2,5 km-Radius
- Musterverträge vorhanden



Zusätzliche Beteiligungsangebote, wie z. B.

Zuwendungen an die Gemeinden mit oder ohne Zweckbindung (z.B. für Energiewende vor Ort)

Unterstützung oder Sponsoring für Sportvereine, Feuerwehr, lokale Veranstaltungen, Kitaverpflegung o. ä.

Vergünstigter Stromtarif

Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern („Bürgerwindpark“)

...

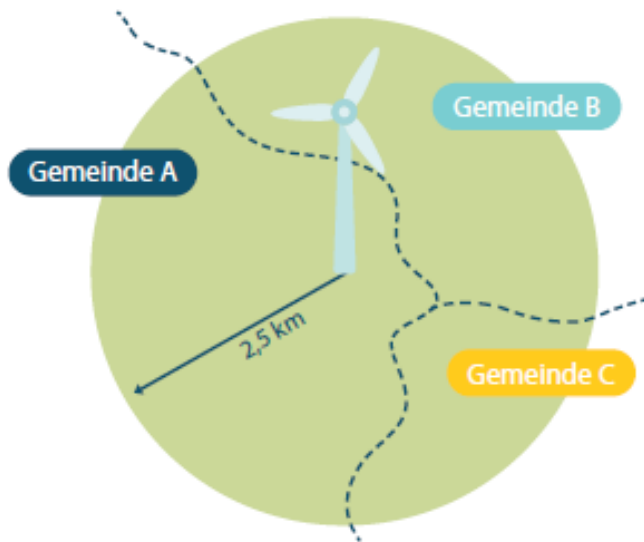
Welche Beteiligung ist realistisch?

Indizien für geeignete Beteiligungsformen im Einzelfall

Möglicher Inhalt des Beteiligungskonzepts	Indizien
Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden	- Nachverdichtung und bestehende anderweitige Vorbelastungen - Geringe Betroffenheit von Siedlungsstrukturen - „Bürgerwindparks“ - Repowering
Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden + Zusätzliche Beteiligungsangebot(e)	Insb. Neuerrichtungen
Individuelles Beteiligungskonzept	Vorhabenträger und Gemeinden einigen sich gemeinsam auf ein individuelles Beteiligungskonzept

Was bringt § 6 EEG den Gemeinden?

Berechnungsbeispiel



Leistung der Anlage:	3,5 MW
geschätzter Ertrag:	10 Mio. kWh pro Jahr
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung:	20.000 € pro Jahr

Gemeinde A 55 % → 11.000 € pro Jahr

Gemeinde B 30 % → 6.000 € pro Jahr

Gemeinde C 15 % → 3.000 € pro Jahr

Beteiligung? Aber sicher!

Wie sollten Kommunen vorgehen?



- **Entwicklung eigener Vorstellung** vor Ort für akzeptanzfördernde Beteiligung
- frühzeitige **Abstimmung mit Vorhabenträger über Gemeindevertretung/Bürgermeister**
 - **Kein Anspruch auf Abstimmung** gegenüber dem Vorhabenträger
 - **Aber:** positive Wertung durch das Wirtschaftsministerium und Interesse der Vorhabenträger an Akzeptanz vor Ort

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!



LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern



Gunnar Wobig

Geschäftsführer LEKA MV

Telefon +49 3831 4570-38
Mobil +49 172 94 04 823
Mail gunnar.wobig@leka-mv.de



Jonathan Metz

Jurist

Telefon +49 3831 4570-39
Mobil +49 174 94 95 836
Mail jonathan.metz@leka-mv.de

Backup



Kleiner Exkurs ins Bundesenergierecht

Was regelt § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)?

- **Ziel:** Akzeptanzsteigerung und Wertschöpfung vor Ort durch Beteiligung von Kommunen an Wind- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Anlagenbetreiber können (**freiwillig!**) mit Kommunen Vereinbarung über die Zahlung einer **Zuwendung bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde** schließen
- Bei Windprojekten können **Kommunen** mit Gemeindegebiet im **Radius von 2,5 km** um Turmmitte beteiligt werden, aber **keine unmittelbare Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern**
- Weitere Einschränkungen, z.B. Windenergieanlagen erst ab Leistung von einem Megawatt erfasst

Vergleich der Regelungen aus Bund und Land

Wie unterscheiden sich § 6 EEG und das BüGembeteilG M-V?

	§ 6 EEG	BüGembeteilG M-V
Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
Anlagentypen	Wind (ab 1 MW), Freiflächen-PV	Wind (ab 50 m Gesamthöhe)
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/Bürger im Umkreis von 5 km
Beteiligungsform	Zuwendung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Ursprüngl. Gesellschaftsbeteiligung (bzw. Ausgleichsabgabe/ Sparprodukt); jetzt in der Regel alternatives Beteiligungskonzept
Erstattungsfähigkeit	Nur für geförderte Strommengen	Nein

Und was bleibt am Ende übrig?

Abgaben- und Umlagepflicht der Gemeinde für Zuwendungen

Umsatzsteuer	✗	§ 1 Abs. 1 UStG	Immer Rücksprache mit Steuerberatung und Kommunalaufsicht halten
Schenkungssteuer	✗	§ 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG	
Körperschaftssteuer	✗	§ 1 Abs. 1 KStG	
Gewerbsteuerumlage	✗	Keine Einnahme aus Gewerbesteuer	
Kreis-/ Amtsumlage/ Komm. Finanzausgleich	✗	Zuwendung fließt nicht in Umlagegrundlage, da nichtsteuerliche Einnahme	
Freie Mittelverwendung	✓ ✗	Grundsätzlich Zuwendungen ohne Zweckbindung; Besonderheiten bei Gemeinden mit Haushaltsdefizit möglich	